



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6700

A07, A07/1

30. März 2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen P 1494 – II A 2

Frau Muthmann

Telefon 0211 4972-2368

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 31. März 2022

Personal Betriebsprüfung und Steuerfahndung

Die Fragen des Herrn Abgeordneten Stefan Zimkeit von der Fraktion der SPD vom 25. März 2022 zu dem Thema „Personal Betriebsprüfung und Steuerfahndung“ werden wie folgt beantwortet:

Die Nachfrage in der Sitzung vom 20. Januar 2022 durch Frau Abgeordnete Monika Düker MdL bezog sich auf die Besetzung in der Steuerfahndung, weshalb sich die Antwort in Vorlage 17/6603 vom 14. März 2022 auch nur auf die Steuerfahndung bezog.

Gründe für die sehr hohe Zahl an vorzeitigen Ruheständen

Gemäß § 33 Absatz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) können Beamtinnen und Beamte ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres, als schwerbehinderter Mensch frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand (Antragsruhestand) versetzt werden. Dieser Antrag ist nicht zu begründen. Von der Möglichkeit des Antragsruhestandes wird in der Finanzverwaltung häufig Gebrauch gemacht. Die überwiegende Anzahl dieser Antragsruhestände erfolgt mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Vergleich mit anderen Bereichen der Finanzverwaltung

Die Quote der vorzeitigen Ruhestände in Höhe von 55% im Bereich der Steuerfahndung entspricht der Quote der vorzeitigen Ruhestände in der Groß- und Konzernbetriebsprüfung und liegt um 6% höher als die Quote in den Festsetzungsfinanzämtern (49%).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de
Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Aufschlüsselung, zu welchen Behörden und Kommunen die Personen gewechselt sind

Hinsichtlich der Rückfrage zu den Abgängen an andere Landes- oder Bundesbehörden, Kommunen etc. hatten die Finanzämter für Steuerfahndung und Steuerstrafsachen sowie die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung insgesamt lediglich sieben Abgänge in dem Zeitraum 2018 bis 2021 zu verzeichnen. Statistisch wird bei den Abgängen nur erfasst, dass an eine „sonstige Behörde“ (Kommune/Bund) gewechselt wurde, nicht aber, an welche.



Lutz Lienenkämper